

STATUTEN

Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter

Fassung 2. Juni 2022
(laut Rundlaufbeschluss vom 2.6.22)

Inhalt

1.	Name, Sitz des Vereins	1
2.	Vereinszweck	1
3.	Finanzierung	2
4.	Mitgliedschaft	3
5.	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	4
6.	Vereinsorgane	4
7.	Kommunikation	4
8.	Generalversammlung	5
9.	Vorstand	7
10.	Beirat und Arbeitskreise	9
11.	Rechnungsprüfer	9
12.	Verfahren bei Streitigkeiten	10
13.	Auflösung des Vereins	11
14.	Sonstige Bestimmungen	11

1. Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter**“. Er hat seinen **Sitz** in Traisen (Niederösterreich). Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet der Republik Österreich.

2. Vereinszweck

2.1. Der Bundesverband der österreichischen Bilanzbuchhalter (im Folgenden auch kurz als „BÖB“ oder „Verein“ bezeichnet) ist eine unabhängige, gemeinnützige, nicht auf Gewinn zielende Organisation zur Förderung, Unterstützung und Beratung in Angelegenheiten der (Bilanz-)Buchhaltung, Personalverrechnung, des Controlling und übrigen Rechnungswesens sowie der damit verbundenen Digitalisierung.

2.2. Der Vereinszweck wird vom BÖB unter Beachtung des **Grundsatzes der Unparteilichkeit** insbesondere durch **folgende Tätigkeiten** erfüllt:

- i. Vertretung der Interessen sowohl selbständig als auch unselbständig im Rechnungswesen tätiger Personen;

- ii. Organisation bzw. Förderung der Berufsausbildung und -fortbildung der Vereinsmitglieder sowie des Erfahrungsaustausches zwischen diesen;
- iii. Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Leistungen der Berufe des Rechnungswesens, insbesondere gegenüber klein- und mittelständischen („KMU“) Unternehmen;
- iv. Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Rechnungswesens;
- v. Ausrichtung von Lehrveranstaltungen, Fachvorträgen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Vereinsmitglieder und Dritte, insbesondere für (Bilanz-)Buchhalter, Controller und andere Berufe des Rechnungswesens;
- vi. Herausgabe von Printmedien, insbesondere des periodisch erscheinenden „BÖB-JOURNAL“ mit dem Untertitel „Fachinformation für das Rechnungswesen“;
- vii. Betrieb einer Homepage mit als Wissens- und Diskussionsplattform (zB BÖB-FORUM), insbesondere für Berufe des Rechnungswesens;
- viii. Kontakte und Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zum Zweck der Förderung und Unterstützung des Berufsstandes;
- ix. Förderung und Unterstützung des Nachwuchses für den Berufsstand der (Bilanz-)Buchhalter, Personalverrechner, Controller und andere Berufe des Rechnungswesens;
- x. Gründung von und Beteiligung an anderen rechtsfähigen Gesellschaften (zum Beispiel der BÖB-AKADEMIE GmbH) und Vereinigungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen; sowie
- xi. Abschluss von Gruppenvereinbarungen und ähnlichen Verträgen, die den Vereinsmitgliedern bei ihrer Tätigkeit bzw. Berufsausübung zugutekommen.

3. Finanzierung

3.1. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch

- i. Mitgliedsbeiträge;
- ii. Beitrittsgebühren;
- iii. Spenden;
- iv. Subventionen und Förderungen;
- v. Überschüsse aus Seminaren und Kongressen;
- vi. Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- vii. Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung et cetera);

viii. Sponsorgelder und Provisionen.

3.2. Die **Höhe der Mitgliedsbeiträge** und der Beitrittsgebühren wird von der Generalversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder; sie werden nachfolgend gemeinsam als „Vereinsmitglieder“ bezeichnet.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Vereinigungen von Bilanzbuchhaltern in Österreich, wobei für jedes Bundesland nur eine Vereinigung ordentliches Mitglied sein kann („Landesklub“). Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Bestehen mehrere rechtsfähige Landesklubs in einem Bundesland, entscheidet die Generalversammlung, welchem von ihnen die Stellung eines ordentlichen Mitglieds zukommt.

4.3. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in den Landesklubs sind in deren jeweiliger Satzung bzw. Gründungsurkunde geregelt. Aufgabe der Landesclubs ist unter anderem die

- Förderung des Vereinszweckes des Bundesverbandes der österreichischen Bilanzbuchhalter;
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und die Mitgliederbetreuung in fachlichen Fragen (bzw. die Erbringung von Serviceleistungen ihnen gegenüber) „vor Ort“ im jeweiligen Bundesland.

4.4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die

- Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder festzulegen;
- einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere den Präsidenten, zur Aufnahme von fördernden Mitgliedern zu bevollmächtigen;
- einen Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied ohne Begründung abzulehnen.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss und bei Auflösung des Vereins. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen **Kündigungsfrist** erfolgen. Fördernde Mitglieder können jederzeit ihren Austritt erklären; er ist anzunehmen, wenn das fördernde Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung säumig bleibt.

4.6. Der Vorstand kann ein förderndes Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist, die Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend und/oder unehrenhaft verhält. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein; die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

5. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

5.1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt und verpflichtet; sie handeln durch ihre statuarischen (im Vereinsregister oder im Firmenbuch eingetragenen) **gesetzlichen Vertreter** in der zur ordnungsgemäßen Vertretung erforderlichen Anzahl. Sämtlichen Vereinsmitgliedern kommt das Recht zu, beim Vorstand **Anträge zur Beschlussfassung** einzubringen, die im Zuge der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung zu behandeln sind.

5.2. Alle Vereinsmitglieder sind **unter anderem** berechtigt,

- die periodisch erscheinende Fachpublikation „BÖB-JOURNAL“ zu beziehen;
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- seine Einrichtungen sowie Netzwerkkontakte (z. B. Beitritt zu einer Gruppenrahmenversicherung) in Anspruch zu nehmen.

5.3. Alle Vereinsmitglieder haben einen jährlichen **Mitgliedsbeitrag** zu leisten. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags erfolgt in der Generalversammlung (§ 8.1. lit. vii.). Für fördernde Mitgliedschaften kann der Mitgliedsbeitrag nach bestimmten sach- oder personenbezogenen Kriterien gestaffelt werden.

5.4. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr am **15. Februar** des betreffenden Jahres **zur Zahlung** fällig.

5.5. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- i. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern;
- ii. alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte;
- iii. diese Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
- iv. ihren jeweiligen Mitgliedsbeitrag (§ 5.3.) pünktlich zu bezahlen;
- v. die Kommunikationsregeln (§ 7) einzuhalten.

6. Vereinsorgane

6.1. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 8.), der Vorstand (§ 9.), der Beirat und die Arbeitskreise (§ 10.) sowie die Rechnungsprüfer (§ 11).

6.2. Die Mitglieder des Vorstands, eines allfälligen Beirats, der Arbeitskreise sowie die Rechnungsprüfer sind die **Vereinsfunktionäre**.

7. Kommunikation

7.1. Die Kommunikation zwischen dem BÖB und seinen Vereinsmitgliedern bzw. Vereinsfunktionären sowie zwischen diesen untereinander erfolgt schriftlich auf dem Postwege oder per Telefax. Der **Schriftform gleichzusetzen** ist auch die Kommunikation auf **elektronischem Wege** mittels E-Mail, nicht jedoch durch SMS, WhatsApp oder Ähnliches. Allfällige rekommandierte Schreiben sind vorab dem jeweiligen Empfänger per E-Mail zu übermitteln.

7.2. Sämtliche Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre sind zur Bekanntgabe ihrer Post- und E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder haben zudem die jeweils aktuellen E-Mail-Adressen ihrer im Vereinsregister oder im Firmenbuch eingetragenen gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Die gesetzlichen Vertreter ordentlicher Mitglieder sowie Vereinsfunktionäre haben an sie gerichtete elektronische Mitteilungen des BÖB unverzüglich (gegebenenfalls auch durch eine Abwesenheitsnotiz) **zu bestätigen**.

7.3. Erklärungen und Mitteilungen von ordentlichen Mitgliedern sowie Vereinsfunktionären an den BÖB sind an dessen im Vereinsregister eingetragene Zustelladresse oder an die E-Mail-Adresse

office@boeb.at

zu richten. Nur unter dieser E-Mail-Adresse erfolgen auch Erklärungen des Vereins auf elektronischem Wege.

7.4. Elektronische Anfragen von fördernden Mitgliedern haben ebenfalls unter der E-Mail-Adresse office@boeb.at zu erfolgen.

8. Generalversammlung

8.1. Die Generalversammlung ist jenes Organ, in dem die **Willensbildung der Vereinsmitglieder** erfolgt. Der Generalversammlung obliegen die

- i.** Wahl der Vereinsorgane, insbesondere die Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer;
- ii.** Festlegung der Funktionen der Vorstandsmitglieder (Präsident, geschäftsführende Vizepräsidenten, sonstige Vorstandsmitglieder);
- iii.** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses;
- iv.** Beschlussfassung über den Voranschlag;
- v.** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. den Rechnungsprüfern und dem Verein;
- vi.** Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- vii.** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- viii.** Beschlussfassung über Statutenänderungen, die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge;

- ix. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- x. Beschlussfassung über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.

8.2. Die **ordentliche Generalversammlung** findet einmal jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Eine **außerordentliche Generalversammlung** findet statt auf Grundlage

- i. eines Vorstandsbeschlusses;
- ii. einer Entscheidung der ordentlichen Generalversammlung;
- iii. eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes;
- iv. eines Verlangens von wenigstens einem Zehntel nach Köpfen zu berechnenden Vereinsmitgliedern im Sinne des § 5 Abs 2 (VereinsG); oder
- v. eines Verlangens der Rechnungsprüfer.

8.3. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand unverzüglich nach Übermittlung eines entsprechenden Antrages in Sinne von § 8.2. lit. ii., iii., iv. und v. einzuberufen.

8.4. Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und dem Tag der Abhaltung einer Generalversammlung muss ein Zeitraum von zumindest vier (4) Wochen liegen. Die **Einberufung** hat unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die zur **Behandlung der Tagesordnungspunkte** erforderlichen Unterlagen und allfällige weitere Beschlussanträge sind den ordentlichen Mitgliedern spätestens vierzehn (14) Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen. Tag, Ort und Zeitpunkt von Generalversammlungen sind auch in der vom Verein herausgegebenen Fachpublikation „BÖB-JOURNAL“ sowie auf der Homepage des Vereins **kundzumachen**.

8.5. Jedes ordentliche Mitglied kann **Anträge** zur Behandlung und Beschlussfassung in der Generalversammlung mindestens drei (3) Wochen zuvor beim Vorstand einbringen. Für den Fall, dass sämtliche teilnahmeberechtigten ordentlichen Mitglieder damit einverstanden sind, können auch in der Generalversammlung Anträge gestellt sowie Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beschlossen werden.

8.6. In der ordentlichen Generalversammlung **stimmberechtigt** sind nur jene ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag pünktlich bis 15. Februar eines jeden Jahres einbezahlt haben und die Gutschrift auf einem Bankkonto des Vereins erfolgt ist. Unter dieser Voraussetzung hat jedes ordentliche Mitglied wenigstens eine nach Köpfen zu berechnende Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen statuarischen Vertreter eines anderen ordentlichen Mitglieds oder überhaupt durch eine sonstige natürliche Person (zum Beispiel einen Bilanzbuchhalter oder ein Mitglied eines Landesklubs) bedarf einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechts lautenden Vollmacht.

8.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit bzw. wirksamer Vertretung von zwei Drittel der teilnahmeberechtigten ordentlichen Mitglieder **beschlussfähig**. Ist dies zu dem in der

Einladung festgelegten Zeitpunkt noch nicht der Fall, so hat sich die Generalversammlung um **30 Minuten** zu vertagen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder jedenfalls beschlussfähig.

8.8. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer **doppelten Mehrheit** der anwesenden bzw. rechtswirksam vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, die sich folgendermaßen ermittelt:

- Einfache Kopfmehrheit **und**
- einfache Stimmenmehrheit, wobei je volle 25 Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds („Landesklubs“) eine Stimme gewähren (zum Beispiel: 100 Mitglieder ist vier Stimmen; 118 Mitglieder ist ebenfalls vier Stimmen).

Maßgeblich für die einem Landesklub zukommenden Stimmen ist die Anzahl seiner Mitglieder, auf deren Grundlage der jährliche Mitgliedsbeitrag gemäß § 5.4. fristgerecht entrichtet wurde.

8.9. Für das Zustandekommen eines Beschlusses, mit dem die Statuten des Vereins geändert oder der BÖB aufgelöst werden soll, ist sowohl eine Kopf- als auch Stimmenmehrheit von **75 %** erforderlich; im Übrigen gilt § 8.8. sinngemäß.

8.10. Soll einem ordentlichen Mitglied durch einen Beschluss der Generalversammlung von einer Verpflichtung befreit oder ein Vorteil zugewendet werden, so kommt ihm insoweit **kein Stimmrecht** zu; dies gilt auch im Falle von Beschlussfassungen gemäß § 8.1. lit. xi. Das Gleiche gilt, für Beschlüsse, welche den Abschluss eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Verein und dem ordentlichen Mitglied betreffen; § 39 Abs 4 GmbHG ist sinngemäß anzuwenden.

8.11. Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Präsident oder einer der geschäftsführenden Vizepräsidenten. Sollten diese verhindert sein, so obliegt der Vorsitz dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied.

8.12. Beschlüsse können von den ordentlichen Mitgliedern außer in einer förmlichen Generalversammlung auch auf **schriftlichem Weg** (oder per E-Mail) in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG gefasst werden.

9. Vorstand

9.1. Die **Leitung des Vereins** wird vom Vorstand wahrgenommen. Ihm kommen alle **Aufgaben** zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und kraft Gesetz dem Leitungsorgan – dieses vertreten durch den Präsidenten – obliegen. In den **Wirkungsbereich** des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- i. Ausarbeitung der Tagesordnungspunkte für Generalversammlungen;
- ii. Einberufung, Kundmachung, Vorbereitung sowie Protokollierung von Generalversammlungen;
- iii. Information der ordentlichen Mitglieder über weitere Beschlussanträge;

- iv. Berichterstattung an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - v. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Erstellung des Jahresabschlusses;
 - vi. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie der Erlassung von Richtlinien hierfür;
 - vii. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - viii. die Aufnahme von Mitarbeitern des Vereins, die Ausübung der Dienstgeberfunktion sowie die Beendigung von Beschäftigungs-verhältnissen;
 - ix. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - x. der Abschluss einer angemessenen Directors & Officers-Versicherung für den BÖB als Versicherungsnehmer, in welche die jeweiligen Vereinsfunktionäre aufzunehmen sind;
 - xi. die Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
 - xii. die Führung eines Verzeichnisses sämtlicher Vereinsmitglieder, welches während der Dauer einer Generalversammlung zur Verfügung der anwesenden Mitglieder (bzw. der für sie handelnden Personen) bereitzuhalten ist.
- 9.2.** Der aus mindestens **drei** und höchsten **fünf** Personen bestehende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, einem oder zwei geschäftsführenden Vizepräsidenten und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.3.** Der **Präsident** ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben als Vertreter des Leitungsorgans einem oder zwei geschäftsführenden Vizepräsidenten zu übertragen. Der Vorstand ist zur Erlassung einer **Geschäftsordnung** berechtigt; in dieser können dem Präsidenten im **Innenverhältnis** wirksame **Beschränkungen** seiner Vertretungsbefugnis auferlegt werden. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- 9.4.** Einzelne Personen aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten oder von der Generalversammlung mit **besonderen Aufgaben** betraut werden.
- 9.5.** Die **Vertretung des Vereins** nach außen obliegt dem **Präsidenten** und den **geschäftsführenden Vizepräsidenten**; ihnen kommt jeweils **Einzelvertretungsbefugnis** zu. Der Vorstand ist berechtigt, im Innenverhältnis für einzelne Geschäfte eine **gemeinsame Vertretung** durch mehrere Personen zu beschließen.
- 9.6.** Die zumindest einmal vierteljährlich stattfindenden **Vorstandssitzungen** werden vom Präsidenten oder einem geschäftsführenden Vizepräsidenten einberufen. Sollten diese verhindert sein, so obliegt die Einberufung dem dienstältesten weiteren Vorstandsmitglied.

Den **Vorsitz** führt der Präsident, ein geschäftsführender Vizepräsident sowie im Verhinderungsfall das dienstälteste weitere Vorstandsmitglied.

- 9.7.** Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn alle seine Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 9.8.** Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**; bei **Stimmengleichheit** im Falle förmlicher Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Veranlassung des Präsidenten oder eines geschäftsführenden Vizepräsidenten können in Ausnahmefällen Umlaufbeschlüsse gefasst werden. In diesem Fall werden nur jene Stimmen gezählt, die spätestens vierzehn (14) Tage nach **Übermittlung der Beschlussvorlage** beim Vorstand eingelangt sind.
- 9.9.** Die **Funktionsperiode des Vorstands** beträgt zwei Jahre, jedenfalls aber bis Bestellung eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind (auch mehrmals) wieder wählbar. Die **Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds** endet durch Zeitablauf, Abberufung durch die Generalversammlung aus wichtigen Gründen, Rücktritt oder Tod.
- 9.10.** Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus **wichtigen Gründen** abberufen. Die Abberufung wird mit der Bestellung des neuen Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder wirksam.
- 9.11.** Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren **Rücktritt** gegenüber dem Präsidenten erklären. Eine allfällige Rücktrittserklärung des Präsidenten ist an einen geschäftsführenden Vizepräsidenten zu richten. Ein Rücktritt des gesamten Vorstands ist an sämtliche ordentliche Mitglieder zu richten. Der Rücktritt des Präsidenten sowie sämtlicher Vizepräsidenten gilt als solcher des gesamten Vorstands. Gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung ist eine (außerordentliche) Generalversammlung mit dem **Tagesordnungspunkt** „Wahl des Vorstands“ einzuberufen.
- 9.12.** Der Vorstand hat beim Ausscheiden oder bei der Handlungsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds sowie aus anderen wichtigen Gründen das Recht, an seiner Stelle bis längstens zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Person zu kooptieren. Das **kooptierte Mitglied** hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vorstandsmitglieder.

10. Beirat und Arbeitskreise

Der Vorstand kann für seine Funktionsperiode einen Beirat sowie Arbeitskreise als beratende Organe einrichten.

11. Rechnungsprüfer

- 11.1.** Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer der **Funktionsperiode** des Vorstands bestellt. Eine (auch mehrmalige) Wiederwahl ist möglich. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Bestellung, Abberufung und Rücktritt des Vorstands sinngemäß.

11.2. Die Rechnungsprüfer sind zur **Teilnahme an Vorstandssitzungen** ohne Stimmrecht berechtigt; sie sind daher in der gleichen Art und Weise wie Vorstandsmitglieder einzuladen.

12. Verfahren bei Streitigkeiten

12.1. Über sämtliche nicht auf andere Weise gütlich beizulegende Meinungsverschiedenheiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis zwischen ordentlichen Mitgliedern, Vereinsorganen und Vereinsfunktionären sowie zwischen diesen untereinander entscheidet – sofern nicht die Vereinsbehörde sachlich zuständig ist – ein **Vereinschiedsgericht** als Schlichtungseinrichtung im Sinne § 8 Abs 1 Vereinsgesetz 2002 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

12.2. Die **Schlichtungseinrichtung** setzt sich aus drei Vereinsfunktionären zusammen, die von der Streitsache nicht betroffen sein dürfen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Vereinsfunktionär als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Vereinsfunktionär zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

12.3. Für das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung gilt der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs. Die Schiedsrichter haben daher im Verfahren beide Streitteile zu vernehmen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenseite zu geben.

12.4. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder mit **einfacher Stimmenmehrheit** nach bestem Wissen und Gewissen.

12.5. Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für weiterhin bestehende Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung die endgültige Entscheidung durch die Befassung eines **Schiedsgerichtes** im Sinne der **§§ 577 ff ZPO** mit der Angelegenheit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen offen.

12.6. Über sämtliche nicht durch eine vereinseigene Schlichtungseinrichtung im Sinne der §§ 12.1. bis 12.5. dieser Statuten gütlich beizulegende das Vereinsverhältnis betreffende Meinungsverschiedenheiten entscheidet ausschließlich ein nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall neu gebildet und entscheidet auch über den Kostenersatz sowie im Falle von Streitigkeiten nach dem Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern.

12.7. Jener Streitteil, der das Schiedsgericht anrufen will, hat dies der Gegenseite sowie dem **Vorstand** nachweislich mitzuteilen und gleichzeitig den von ihm zu bestellenden Schiedsrichter namhaft zu machen. Sämtliche Schiedsrichter müssen dem Berufsstande der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater angehören oder in die beim Bundesministerium für Justiz gemäß § 8 ZivMediatG geführte Liste der Mediatoren eingetragen sein (*eingetragener Mediator*). Streitgenossen haben einen gemeinsamen Schiedsrichter zu nominieren.

- 12.8.** Die Gegenseite hat innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieser Mitteilung den von ihr zu bestellenden Schiedsrichter nachweislich namhaft zu machen. Wird dieser zweite Schiedsrichter nicht (rechtzeitig) bestellt, ist auf Antrag des das Schiedsgericht anrufenden Streitteils der zweite Schiedsrichter durch den Präsidenten jener örtlich zuständigen Notariatskammer zu bestellen, in dessen Geschäftsbereich sich der Vereinssitz befindet.
- 12.9.** Die beiden Schiedsrichter haben innerhalb von 14 Tagen ab Nominierung des zweiten Schiedsrichters eine dritte Person als **Obmann** zu wählen, der öffentlicher Notar sein muss. Wird der Obmann nicht rechtzeitig gewählt oder kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dieser auf Antrag eines Streitteils vom Präsidenten der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu bestellen; diese Bestellung ist endgültig.
- 12.10.** Die Einigung der Streitteile auf **eine Person** als Schiedsrichter oder auf ein **zweigliedriges Schiedsgericht** ist zulässig. Die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines Schiedsverfahrens und den Inhalt der Verhandlung gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu wahren. Der **Sitz** des Schiedsgerichtes ist in Wien; die **Schiedssprache** ist Deutsch.
- 12.11.** Das Schiedsverfahren ist mit größtmöglicher Beschleunigung durchzuführen. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges mit **einfacher Stimmenmehrheit** endgültig. Der **Schiedsspruch** (einschließlich der Kostenentscheidung) ist zu begründen und in zweifacher Ausfertigung jeder Streitpartei zuzustellen.
- 12.12.** Das Schiedsgericht hat **österreichisches Recht** anzuwenden; es gelten die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1.** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung. Zu diesem Zweck muss eine Generalversammlung mit dem alleinigen **Tagesordnungspunkt** „Auflösung des Vereins“ einberufen werden.
- 13.2.** Beschließt die Generalversammlung eine Auflösung, so tritt der Verein in **Liquidation**. Der Generalversammlung obliegt auch die Entscheidung, an wen das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 13.3.** Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.
- 13.4.** Die für die Auflösung und Abwicklung nötigen Rechtshandlungen erfolgen durch den Vorstand. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine dritte Person damit beauftragt werden; § 9.8. gilt sinngemäß.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1.** Soweit in diesen Vereinsstatuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- 14.2.** Werden einzelne Bestimmungen dieser Statuten nachträglich ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind solche zu vereinbaren, die dem Zweck des Vereins und den Interessen der Vereinsmitglieder am nächsten kommen. Im Falle von Regelungslücken dieser Statuten ist der Vorstand – allenfalls nach vorheriger Konsultation rechtskundiger Experten – berechtigt, jene Maßnahmen zu treffen, die in den Statuten festgelegt worden wäre, hätten die Vereinsmitglieder die Angelegenheit von vornherein bedacht.